

Regressanträge wegen unzulässiger Arzneimittelverordnungen

Regressanträge wegen unzulässiger Verordnungen sind häufig. Im Jahr 2016 waren es über 12.000 Anträge allein in Nordrhein. Meist geht es dabei um relativ kleine Beträge – ärgerlich ist so ein Regress natürlich trotzdem.

Was Ärzte auf einem Kassenrezept verordnen können, ist durch die Zulassung des Medikaments und die Vorgaben der Arzneimittel-Richtlinie geregelt. Wenn Ärzte ein Medikament verordnen, das die Richtlinie ausschließt, können die Kassen Anträge bis zu vier Jahre rückwirkend stellen.

Um das zu vermeiden, sollten Ärzte auf ihre Verordnungssoftware achten. Denn dort erscheint ein Hinweis, wenn ein Medikament nach der Arzneimittel-Richtlinie Anlage III (Verordnungseinschränkungen und -ausschlüsse) oder Anlage II (Lifestyle-Präparate) nicht oder nur eingeschränkt zu Lasten der gesetzlichen Kassen verordnet werden darf.

Wenn die Kasse einen Regressantrag stellt, sendet die Prüfungsstelle der betroffenen Praxis den Antrag mit der Bitte um Stellungnahme zu. Die ausgeschlossenen Arzneimittel können gemäß Arzneimittel-Richtlinie „ausnahmsweise in medizinisch begründeten Einzelfällen mit Begründung verordnet“ werden. Für die Praxis heißt das, sie muss angeben, warum wirtschaftliche Therapiealternativen nicht genutzt werden konnten. Die Prüfungsstelle prüft dann, ob die beanstandeten Verordnungen im Einzelfall zulässig und wirtschaftlich gewesen ist. Das ist aber nur selten der Fall, in der Regel kommt es zum Regress.

Tipp: Kontrollieren Sie ihre Software, ob sie bei den genannten Präparaten ein Hinweis anzeigt. Achten Sie auch darauf, dass keine Wiederholungsrezepte über diese Präparate verordnet werden.

Impressum

Redaktion: Pharmakotherapieberatung der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein

Dr. Holger Neye (V.i.S.d.P)

Tersteegenstr. 9, 40474 Düsseldorf

Tel.: (0211) 5970- 8111

Fax: (0211) 5970- 8136

E-Mail: pharma@kvno.de

Achtung: Hier regressieren die Krankenkassen

Die Tabelle führt die Medikamente auf, die am häufigsten zu Anträgen der Kassen führen. Die Details der Einschränkungen sind in der Arzneimittel-Richtlinie (Anlage III) fixiert. Hier sind auch die Ausnahmen gelistet, in denen die Präparate verordnungsfähig sind. Die aktuelle Arzneimittel-Richtlinie finden Sie auf der Seite des Gemeinsamen Bundesausschuss unter <https://www.g-ba.de/informationen/richtlinien/3/>

Beispiele	Einschränkung nach Arzneimittel-Richtlinie Anlage III/ Stichwort
Azur compositum, Dolomo TN	Analgetika in fixer Kombination
Tepilta (AV)	Antacida in fixer Kombination
Tiorfan, Infectodiarrstop	Antidiarrhoika
Effortil Plus, Gutron	Antihypotonika
Duoplavin	Clopidogrel plus ASS
Pento Hexal, Pentohehexal, Pentoxifyllin, Trental	Durchblutungsfördernde Mittel
Diclac Schmerzgel, Effekton Gel, Indomet ratio Gel, Phardol Ketoprofen Schmerzgel, Voltaren Emulgel	Externa bei traumatisch bedingten Schwellungen, Ödemen und stumpfen Traumata Rheumamittel zur externen Anwendung
Bismolan, Bismolan H, Doloproct, Doloproct Rektalcreme, Doloproct Suppositorien, Jelliproct	Hämorrhoidenmittel in fixer Kombination
Ambrodoxy, Ambroxol comp (AV), Doxam (AV), Doxy plus, Monapax Saft, Flechtenhonig, Hustenelixier; Spasmolytika (z. B. Spasmo Mucosolvan)	Hustenmittel in fixer Kombination Verordnungsausschluss als Hustenmittel. Verordn. zur Behandlung der spastischen Verengung möglich, wenn Monopräparate nicht ausreichend sind.
Migraeflux, Migraeflux MCP, Migralave MCP, Migränerton	Migränemittel-Kombinationen
Otobacid, Otovowen, Levisticum RhD3	Otologika
Modafinil, Vigil	Stimulantien
Broncho Vaxom, Uro Vaxom, Vaucheria D6	Umstimmungsmittel und Immunstimulantien
Gynatren, Luivac	Immunstimulantien, als Impfstoff keine Kassenleistung
Edronax, Solvex	Reboxetin
Aggrenox, Asasantin, ASS Hexal plus Dipyridamol, Dipyridamol ASS	Dipyridamol plus ASS
Einschränkungen aus anderen Gründen	
AHP 200, Diamox, Gynodian Depot (AH)	Fiktiv zugelassen
Kontrazeptiva	Keine Kassenleistung bei Patientinnen über 20 Jahren
Caverject, Cialis, Muse	Lifestyle-Präparate
Actiq, Effentora	Off Label, nur bei Tumorschmerz zugelassen
Xifaxan	Bei Reisediarrhö keine Kassenleistung
Cefasel, Selenase	Arzneimittel ohne ausreichend gesicherten Nutzen sind gemäß Arzneimittel-Richtlinie nicht verordnungsfähig
Antifungol 6 Kombi, Canifug, KadeFungin 6	Unwirtschaftlich, da nicht-verschreibungspflichtige Präparate zur Verfügung stehen
Strophantin	Negativliste, fehlende Zulassung bei Herzinsuffizienz
Resolor	verschreibungspfl. Abführmittel, § 13 AM-RL beachten